

Verteiler:
Kreisfreie Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen,
Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Donnerstag: 8 – 15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen: 8 - 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm / Herrn Lamik
E-Mail: Carola.Rosenbohm@lskn.niedersachsen.de
Heinz.Lamik@lskn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
333.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-
3242 / 3241

Hannover
29.03.2011

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 1/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

Zuordnung der kommunalen Leistungen aus dem Bildungspaket

Mit dem Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfes und zur Änderung des SGB II und SGB XII wird den kommunalen Aufgabenträgern das sog. Bildungs- und Teilhabepaket als neue Aufgabe übertragen. Zudem ergeben sich Ansprüche auch aus § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die kommunalen Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b BKGG werden vom Bund ausgeglichen. Auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2012 wird dieser Ausgleich im Jahr 2013 überprüft. Bei höheren Ausgaben wird der Ausgleich für 2013 angepasst und zugleich werden die Mehrausgaben für die Vergangenheit zeitnah ausgeglichen.

Die neuen Leistungen müssen daher in Analogie zu der bestehenden Erfassung der Leistungen nach SGB II, SGB XII, § 6b BKGG und nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz in den kommunalen Haushaltssystematiken vollständig und ausreichend differenziert nachgewiesen werden.

Die gesondert zu erfassenden Leistungen für Bildung und Teilhabe sind in § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII vollständig aufgeführt (§ 6b BKGG verweist auf § 28 SGB II).

Übergangslösung 2011

1. Einnahmen Erstattungen

Zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Aufgabenträger durch das Bildungs- und Teilhabepaket werden künftig nach Maßgabe des § 46 Abs. 7 SGB II bei der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 SGB II) auch die Ausgaben für Bildung und Teilhabe bei der Bestimmung der Anteilsquote berücksichtigt. Dazu wird die Sockelbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 SGB II) um einen variablen Teil ergänzt, der zunächst für die Jahre 2011 bis 2013 pauschal mit + 5,4 %-Punkten angesetzt und auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2012 im Jahr 2013 erstmalig mit Blick auf die Jahre 2012 und 2013 überprüft und angepasst wird. Die Überprüfung und Anpassung der Anteilsquote wird sodann jährlich fortgesetzt.

Da sich der Ausgleich ausschließlich in den Bahnen der bereits statistisch erfassten Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung bewegt, werden die kommunalen Haushaltssystematiken nicht verändert.

Die Einnahmen der Kommunen aus der Erstattung durch den Bund werden wie folgt gebucht:

Doppisch: Produkt 3121 „Leistungen für Unterkunft und Heizung“
Konto 6191 „Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“

Kameral: UA 482 „Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“
UGrp. 191 „Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende“

2. Ausgaben für Leistungen

Für das Jahr 2011 können keine neuen Buchungsstellen eingerichtet werden. Dies ist auch nicht notwendig, weil die Berechnungen nach § 46 Abs. 7 SGB II erst auf Grundlage des Jahres 2012 beginnen. Deswegen sollen die in diesem Jahr anfallenden Leistungen für Bildung und Teilhabe als sonstige soziale Leistungen verbucht werden:

Doppisch: Produkt 31112 „Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen“ (SGB XII)
Konto 7331 „Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“
Konto 7332 „Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen“

Produkt 3121 „Leistungen für Unterkunft und Heizung“ (SGB II)

Produkt 31311 „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Asylbewerberleistungsgesetz)

Produkt 3517 „Sonstige soziale Angelegenheiten“ (§ 6 Bundeskindergeldgesetz)

Konto 7339 „Sonstige soziale Leistungen“

<u>Kameral:</u>	UA 4103	„Hilfe zum Lebensunterhalt“ (SGB XII)
	Gr. 73	„Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen“
	Gr. 74	„Leistungen der Sozialhilfe in Einrichtungen“
	A 42	„Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“
	UGrp. 791	„Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“
	UGrp. 792	„Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an natürliche Personen in Einrichtungen“
	UA 482	„Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“
	UA 498	„Sonstige soziale Angelegenheiten“ (§ 6 Bundeskindergeldgesetz)
	UGrp. 788	„Übrige soziale Leistungen“

3. Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungskosten sind jeweils den **Produkten 3119** „Verwaltung der Sozialhilfe“ **oder 3129** „Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ **bzw. UA 400** „Allgemeine Sozialverwaltung“ **oder UA 405** „Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zuzuordnen.

Haushaltssystematiken ab 2012

Nach vollständiger Klärung der Haushaltsstellen für die Haushaltsjahre ab 2012, werden entsprechende Zuordnungshinweise in einem nächsten Rundschreiben mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städtetages -
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt